

Risikosport in der Halle Die Haftung der Kletterer untereinander

Dr. Ursula Gernbeck, Staatsanwältin

I. Einleitung

Das Hallenklettern als Boomsportart¹ begeistert immer mehr Menschen. Unfälle mit teilweise dramatischen Folgen bleiben dabei nicht aus.² Menschliches Versagen ist hierbei die Unfallursache Nummer 1.³ Der Ruf nach Schadensersatz lässt dann oft nicht lange auf sich warten. Im Folgenden soll näher beleuchtet werden, unter welchen Voraussetzungen die Hallenkletterer im Fall eines Unfalls untereinander zu Schadensersatz verpflichtet sind.

II. Die tatsächlichen Gegebenheiten in einer Kletterhalle

Üblicherweise gibt es in Kletterhallen nicht nur einen sog. Routenkletterbereich, sondern auch einen Boulderbereich. Beim Routenklettern sind zwei Kletterer mit einem Seil verbunden; während der eine in die Höhe steigt, sichert der am Boden Befindliche mithilfe eines Sicherungsgeräts. Beim Bouldern wird ohne Seilsicherung in Absprunghöhe geklettert. Vorliegend wird ausschließlich das Routenklettern betrachtet, da sich die Frage nach der Haftung des jeweiligen Partners nahezu ausschließlich in diesem Bereich stellt.⁴

III. Die Haftung der Hallenkletterer untereinander

1. Vertragliche Schadensersatzansprüche

Klettern Privatpersonen miteinander außerhalb eines Kletterkurses, scheidet vertragliche Schadensersatzansprüche in aller Regel aus. Ein vertraglicher Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB würde den Bestand einer Sonderverbindung zwischen den Beteiligten voraussetzen. Auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete explizite Willenserklärungen werden beim „rein privaten“ Hallenklettern in der Regel aber nicht vorliegen.⁵ Aber auch vom Vorliegen eines Gefälligkeitsverhältnisses mit rechtsgeschäftlichem Charakter⁶ kann man in Ermangelung eines entsprechenden Rechtsbindungswillens regelmäßig nicht ausgehen.⁷ Das Sichern stellt vielmehr eine reine Gefälligkeit dar, sodass vertragliche Schadensersatzansprüche ausscheiden.⁸

¹ Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 19 f.

² Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 24 f.

³ Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 24.

⁴ Bei Unfällen im Bereich des Boulderns handelt es sich fast immer um Unfälle beim Stürzen ohne Beteiligung einer weiteren Person, vgl. Kletterhallenunfallstatistik des DAV aus dem Jahre 2017, S. 5 f.

⁵ Entscheidend ist an dieser Stelle das Verhältnis des Kletterers zum Sicherer; darauf, dass beide in aller Regel einen Vertrag mit dem Hallenbetreiber abgeschlossen haben, kommt es nicht an.

⁶ Dazu ausführlich MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 163 ff. m.w.N.; Daßbach, JA 2018, 575, 577 f.

⁷ Vgl. Burger, SpuRt 2007, 192, 193; zum Rechtsbindungswillen als Abgrenzungskriterium und dessen Ermittlung vgl. MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 165 ff.; Daßbach, JA 2018, 575 f.

⁸ Vgl. MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 183; selbiges gilt für die Teilnehmer einer gemeinsamen Bergtour, vgl. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 481.

2. Gesetzliche Schadensersatzansprüche

a) Tatbestand

In Ermangelung eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs kommt nur eine Haftung auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB in Betracht. Die Rechtsgutsverletzung besteht typischerweise in einer Verletzung des Körpers bzw. der Gesundheit einer der an einer Seilschaft beteiligten Personen oder eines Dritten. Diese Verletzung muss durch eine rechtswidrige Handlung des Sicherers, des Kletterers oder eines Dritten haftungsbegründend kausal verursacht worden sein.

aa) Verschuldensform: Fahrlässigkeit

Das Gesetz verlangt vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Schuldners. Da vorsätzliches Verhalten kaum vorstellbar erscheint, dreht sich alles um die Frage, welches Verhalten als fahrlässig zu qualifizieren ist.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. Grob fahrlässig ist nach der Rechtsprechung ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich grobem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind.⁹ Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Merkmale der groben Fahrlässigkeit nicht erfüllt sind.¹⁰

Dabei gilt ein auf das allgemeine Verkehrsbedürfnis ausgerichteter objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab.¹¹ Hierzu gehört insbesondere die Maßgabe, sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört, gefährdet oder geschädigt wird.¹² Auf subjektive Entlastungsgründe, d.h. die Frage, ob der Betreffende nach seinen individuellen Kompetenzen und Kenntnissen in der Lage ist, die im Verkehr objektive Sorgfalt walten zu lassen, kommt es nicht an.¹³ Umgekehrt wirken besondere subjektive Fähigkeiten jedoch sorgfaltspflichtverstärkend.¹⁴

Im Allgemeinen sind bei Sportunfällen die anerkannten Regeln des jeweiligen Sports zentraler Maßstab für die Haftung.¹⁵ Fehlt es - wie beim Hallenklettern - an einem rechtsverbindlichen Regelwerk, so ist auf dasjenige abzustellen, was nach allgemeiner

⁹ BGH NJW 2005, 981, 982; MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 94.

¹⁰ Zur u.U. schwierigen Abgrenzung s. JauernigBGB-Stadler, 17. Aufl. 2018, § 276 Rn. 34.

¹¹ MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38; BGH NJW 1995, 1150, 1151; BGH NJW 1994, 2232, 2233; BGH NJW 1991, 1535, 1537; OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); OLG München NJW 1970, 2297 (Tennis).

¹² BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 578; s. auch BGH NJW 1982, 2555, 2556; BGH NJW 1987, 1947, 1949; OLG Stuttgart NJW 20017, 1367, 1368 (Bergwandern).

¹³ MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 55; MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38 ff.

¹⁴ MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 55; BGH NJW 1987, 1479.

¹⁵ BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 577, 585; BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball); OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball); OLG München NJW 1970, 2297 (Tennis).

Übung und Überzeugung als richtig angesehen wird.¹⁶ Die anerkannten Regeln des Sports können sowohl das Verhalten als auch die Ausrüstung betreffen.¹⁷ Allein die Existenz einer Lehrmeinung genügt allerdings nicht. Entscheidend ist, ob eine Lehrmeinung sich zu einer Verkehrsnorm verdichtet hat, d.h. ob sie der tatsächlichen Übung entspricht.¹⁸ Dies hat das Gericht jeweils im Einzelfall festzustellen.¹⁹ Die vom Deutschen Alpenverein (DAV) erlassenen Empfehlungen hinsichtlich des Sicherungsverhaltens²⁰ sind ein wichtiger Anhaltspunkt, wenn es um die Würdigung eines konkreten Verhaltens als objektiv sorgfaltspflichtwidrig geht; sie sind jedoch nicht allein ausschlaggebend, sondern können nur in Zusammenschau mit dem tatsächlich geübten Sicherungsverhalten gesehen werden.²¹

In diesem Zusammenhang sind schwer zu entscheidende Abgrenzungsfragen vorstellbar. So hat der BGH entschieden, dass ein „Gruppenschlendrian“ die Anforderungen an sorgfaltsgemäßes Verhalten nicht beeinflussen kann.²² Nur weil sich alle sorgfaltswidrig verhalten, d.h. weil alle Angehörigen des relevanten Verkehrskreises mit ihren üblichen Gebräuchen und Verfahrensweisen hinter dem Maß des objektiv Erforderlichen zurückbleiben, kann sich ein einzelner Kletterer also nicht darauf berufen, es handele sich nicht um ein gelebtes (Sicherungs-)Verhalten und daher nicht um die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.²³ Vielmehr ist in diesen Fällen die „kollektive Schlampererei“ zu korrigieren.²⁴ Wo die Grenze zwischen dem noch nicht gelebten Sicherungsverhalten und dem schon gelebten Sicherungsverhalten, das jedoch von der Mehrheit der Kletterer im Wege des „Gruppenschlendrians“ missachtet wird, verläuft, bedarf der Würdigung aller Umstände im Einzelfall.

Welches Sicherungsverhalten beim Routenklettern nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entspricht, war mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung. Einige Beispiele typischer Fehler seien hier genannt.

So gilt es als sorgfaltswidrig, das Seilende nicht durch einen Knoten dagegen zu sichern, dass es beim Ablassen durch das Sicherungsgerät rutscht, was zur Folge hat, dass der Kletterer zu Boden stürzt.²⁵ Ebenfalls sorgfaltswidrig ist es, im Vorstieg nicht jede Zwischensicherung einzuhängen. Stürzt der Kletterer und kollidiert dabei mit dem

¹⁶ Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 507 f.

¹⁷ Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 506.

¹⁸ Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 505, 509.

¹⁹ Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 509 ff.

²⁰ Vgl. bspw. DAV Panorama 2/2018, S. 64 ff. (Kurzfassung); Indoor Klettern: Das offizielle Lehrbuch zum DAV-Kletterschein, 5. Aufl. 2017.

²¹ Vgl. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 509 ff.

²² Vgl. BGH NJW 1957, 746 f.; BGH NJW 1953, 257.

²³ Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38 und 428. Als Beispiel kommt hier das Unterlassen einer zusätzlichen Sicherung bei großem Gewichtsunterschied zwischen Sicherer und Kletterer in Betracht. Nach dem derzeitigen Stand der Sicherheitsforschung ist ab einer Gewichts Differenz von 10 kg eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme erforderlich (künstliche Erhöhung des Sicherungsgewichts oder künstliche Erhöhung der Seilreibung, vgl. DAV Panorama 6/2016, S. 52 ff.). In der Kletterhallenpraxis sind solche zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen jedoch selten, obwohl ein relevanter Gewichtsunterschied zwischen den Seilpartnern häufig zu beobachten ist.

²⁴ Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 38; BGH NJW 1957, 746 f.; BGH NJW 1953, 257.

²⁵ Vgl. LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten).

Sicherenden, der wegen einer über das normale Maß hinausgehenden Sturzhöhe weit nach oben gezogen wird, so handelt der Kletterer fahrlässig, wenn er eine Zwischen-sicherung ausgelassen hat.²⁶

Auch das Unterlassen des sog. Partner-Checks vor Beginn der Kletterpartie, d.h. der gegenseitigen Kontrolle von Gurtverschlüssen, Anseilpunkt und -knoten, Karabiner und Sicherungsgerät sowie der Sicherung des Seilendes, dürfte nach dem Vorstehenden als fahrlässig einzustufen sein.

Bei der Wahl des Sicherungsgeräts gibt es keine strengen Vorgaben. Insbesondere wird allein die Verwendung eines Tubes, d.h. eines handkraftabhängigen, dynamischen Sicherungsgeräts, nicht als sorgfaltspflichtwidrig eingestuft, obwohl handkraft-unabhängige, halbautomatische Sicherungsgeräte anerkanntermaßen eine sicherere Alternative darstellen²⁷ und mittlerweile sehr weit verbreitet sind. Ebenso wenig ist es per se fahrlässig, einen Vorstiegskletterer zu sichern, ohne einen entsprechenden Kurs zum Thema „Vorstiegssichern“ besucht zu haben. Die Rechtsprechung erachtet insoweit ein autodidaktisches Erlernen der Sicherungstechnik für ausreichend.²⁸

Jeden Kletterer und jeden Sicherer trifft des Weiteren die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, Dritte nicht zu schädigen.²⁹ Dies gilt insbesondere für sich am Boden befindliche Personen, die bei einem Sturz verletzt werden können.³⁰ Hier trifft den Sicherer die Pflicht, durch korrektes Sicherungsverhalten einen Bodensturz („Grounder“) und damit nicht nur die Verletzung des Kletterers, sondern auch eines Dritten zu verhindern.³¹

Bisher ist kein Urteil zu der Frage ergangen, welche Anforderungen an die Kletterer untereinander zu stellen sind, wenn sich zwei Seilschaften - beispielsweise aufgrund der räumlichen Beengtheit der vorgebohrten Routen³² - „ins Gehege kommen“. Zu denken ist hier insbesondere an den Fall, dass ein Kletterer stürzt und einen weiter unten kletternden Sportler mit aus der Wand reißt. Ein Sturz allein kann ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht als Sorgfaltspflichtsverstoß gewertet werden. Vielmehr handelt es sich beim Sturz um ein erlaubtes Risiko, das zum Klettersport dazu gehört.³³ Eine Haftung dürfte daher allenfalls dann in Betracht kommen, wenn der zuerst stürzende Kletterer in Kenntnis der Gefahrenlage ein überdurchschnittlich riskantes Klettermanöver wagt. Unter welchen Umständen ein Kletterzug in einer derartigen

²⁶ Vgl. OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); s. auch LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

²⁷ Vgl. LG Nürnberg-Fürth NJW-RR 2013, 732, 733 (Unfall in der Kletterhalle); LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle). Zur Wahl des Sicherungsgeräts s. auch OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle). Zur Funktionsweise gängiger Sicherungsgeräte s. DAV Panorama 5/2015, S. 58 ff.

²⁸ LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

²⁹ Vgl. BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 597.

³⁰ Vgl. LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

³¹ Vgl. LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

³² Vgl. DAV Panorama 6/2017, S. 22.

³³ LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

Situation als „überdurchschnittlich riskant“ und damit als Sorgfaltspflichtverletzung anzusehen ist, bedarf der Klärung im Einzelfall.

bb) Verschuldensmaßstab: Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Ist ein fahrlässiges Verhalten zu bejahen, so stellt sich als nächstes die Frage, ob ein Haftungsausschluss in Betracht kommt. § 823 Abs. 1 BGB erfasst sowohl die grobe als auch die leichte Fahrlässigkeit.³⁴ In Rechtsprechung und Literatur wurde und wird diskutiert, ob im Bereich des Sports im Allgemeinen und des Hallenkletterns im Besonderen ein vollständiger Haftungsausschluss oder wenigstens eine Beschränkung der Haftung des Schädigers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in Betracht kommt. Die dogmatische Einordnung dieser Frage erfolgt uneinheitlich.³⁵ Im Ergebnis werden von der Rechtsprechung jedoch grundsätzlich weder ein Haftungsausschluss noch eine Haftungsbeschränkung angenommen.

Ein Wegfall der Rechtswidrigkeit (und damit ein vollständiger Haftungsausschluss) aufgrund einer Einwilligung³⁶ in die tatsächliche Rechtsgutsverletzung kann ohne das Vorliegen besonderer Umstände nicht angenommen werden. Es mag zwar eine konkludente Einwilligung in das Risiko einer Verletzung bereits in der Ausübung des Klettersports zu sehen sein; diese ist jedoch mit einer Einwilligung in die tatsächliche Verletzung nicht gleichzusetzen.³⁷

Aber auch eine Haftungserleichterung in Form einer Reduktion des Haftungsmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit scheidet aus.

Die jeweilige Benutzungsordnung der Kletterhalle kann als Grundlage für eine Haftungserleichterung oder einen vollständigen Haftungsausschluss nicht herangezogen werden. Denn diese regelt allein das Verhältnis zwischen dem einzelnen Sportler und dem Kletterhallenbetreiber, nicht aber das Verhältnis der Kletterer untereinander.³⁸

Ein denkbarer Anknüpfungspunkt für eine Reduktion des Haftungsmaßstabs ist der Umstand, dass die Beteiligten einer Seilschaft in rechtlicher Hinsicht auf der Basis einer reinen Gefälligkeit miteinander verbunden sind (s.o.). Eine Haftungserleichterung allein deswegen ist aber abzulehnen, weil dem BGB kein generelles Haftungsprivileg für den unentgeltlich Handelnden zugrunde liegt und von einem umfassenden Rechtsverzicht des Leistungsempfängers allein aufgrund der Unentgeltlichkeit der Leistung

³⁴ Zur Abgrenzung s. MüKoBGB-Grundmann, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 83 ff.

³⁵ Vgl. BGH NJW 2003, 2018, 2019 (Autorennen); Born, NJW 2015, 3522, 3523, Anm. zu OLG Frankfurt a.M. NJW 2015, 3522 (Motorradfahren im Pulk).

³⁶ Vgl. dazu NomosKommentar-BGB-Ansgar/Staudinger, 10. Aufl. 2019, § 823 Rn. 78.

³⁷ Vgl. BGH NJW 1961, 655 (Mitfahren bei einem als fahruntüchtig erkannten Fahrer); BGH NJW-RR 1995, 857, 858 (wechselseitiges Stoßen vom Badesteg); OLG Köln NJW-RR 1994, 1372 (Judo); NomosKommentar-BGB-Ansgar/Staudinger, 10. Aufl. 2019, § 823 Rn. 83; BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 580; BeckOGK-BGB-Loschelders, Stand 1.9.2019, § 254 Rn. 137 ff.; s. auch Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 500; Burger, SpuRt 2007, 192, 193.

³⁸ Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

nicht ausgegangen werden kann.³⁹ Um einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit anzunehmen, bedürfte es daher im Einzelfall besonderer Umstände.⁴⁰

Die Annahme einer Haftungserleichterung im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung scheidet schon daran, dass ein Vertrag gerade nicht vorliegt (s.o.).⁴¹ Sieht man darüber hinweg und hält einen stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit dennoch für möglich, so wäre Voraussetzung jedenfalls, dass ein Schädiger, wäre die Rechtslage zu Beginn der gemeinsamen Unternehmung besprochen worden, einen Haftungsausschluss gefordert hätte und der Geschädigte dies billigerweise nicht hätte ablehnen dürfen.⁴² Von einer derartigen Situation ist beim Hallenklettern ohne das Vorliegen besonderer Indizien nicht auszugehen.⁴³ Denn beim Hallenklettern handelt es sich um eine vergleichsweise risikoarme Spielart des Kletterns.⁴⁴ Der Beteiligte einer Seilschaft kann deshalb nicht erwarten, dass der andere Beteiligte einer Haftungsbeschränkung, würde sie ausdrücklich gefordert werden, zustimmen würde.⁴⁵

Das Handeln auf eigene Gefahr wird überwiegend im Rahmen des Mitverschuldens gemäß § 254 BGB diskutiert (s.u.).⁴⁶

Eine Haftungserleichterung⁴⁷ kann sich jedoch auf der Grundlage von § 242 BGB ergeben, wenn die schuldhafte Selbstgefährdung es mit den Grundsätzen von Treu und

³⁹ Vgl. MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 184 ff.; Walker, JuS 2015, 865, 872; BGH NJW-RR 2017, 272, 273 (Gefälligkeit unter Nachbarn); Daßbach, JA 2018, 575, 580; Burger, SpuRt 2007, 192, 193; im Ergebnis ebenso, jedoch ohne Begründung, LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); s. auch BGH NJW 1992, 2474, 2475 (Reitunfall).

⁴⁰ Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 89; Walker, JuS 2015, 865, 869 f.; BGH NJW-RR 2017, 272, 273 (Gefälligkeit unter Nachbarn); OLG Hamm NJW-RR 2007, 1517, 1518 (Gefälligkeitsfahrt); Daßbach, JA 2018, 575, 580; Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 577.

⁴¹ So zutreffend MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 89; MüKoBGB-Bachmann, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 189; in der Rechtsprechung wird dennoch von einer ergänzenden Vertragsauslegung gesprochen, wobei der BGH (NJW-RR 2017, 272, 273; NJW 1992, 2474, 2475) zurecht darauf hinweist, dass es sich hierbei letztlich um eine Willensfiktion handelt.

⁴² BGH NJW 1980, 1681, 1682 (Probefahrt); LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten).

⁴³ Vgl. OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten); s. auch LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); für die Teilnahme an einer gemeinsamen Bergtour s. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 481.

⁴⁴ Vgl. LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); DAV Panorama 6/2017, S. 19; DAV Panorama 4/2016, S. 56; DAV Panorama 5/2018, S. 74.

⁴⁵ Vgl. LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); a.A. Doser, SpuRt 2014, 31: stillschweigende Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung beim Top-Rope-Klettern naheliegend.

⁴⁶ Vgl. MüKoBGB-Oetker, 8. Aufl. 2019, § 254 Rn. 67; LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Stuttgart NJW 2007, 1367, 1369 f. (Bergwandern); OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball); OLG Karlsruhe NJW 2012, 3447, 3448 (Autorenrennen); BGH NJW 1961, 655, 657 f. (Mitfahren bei einem als fahruntüchtig erkannten Fahrer). Das OLG München hat das Handeln auf eigene Gefahr hingegen als möglichen Grund für einen Haftungsausschluss qualifiziert, vgl. OLG München, Urteil v. 16.10.1995 - 26 U 3360/95, BeckRS 9998, 02362 (Alpinklettern); ähnlich Burger, SpuRt 2007, 192, 193: Ausschluss der Haftung nach § 242 BGB bei bewusster Risikoübernahme.

⁴⁷ Häufig ist in diesem Zusammenhang auch vom Haftungsausschluss die Rede (vgl. nur BGH NJW 2003, 2018 - Autorennen; OLG Karlsruhe NJW 2012, 3447, 3448 - Autorennen). Gemeint ist aber nie ein Haftungsausschluss auch für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz (vgl. BGH NJW 2003, 2018, 2019 (Autorennen): „für den Fall, dass kein oder kein gewichtiger Regelverstoß bzw. kein grob fahrlässiges

Glauben als unvereinbar erscheinen lässt, wenn der Verletzte den Schädiger in Anspruch nimmt, obwohl er sich selbst freiwillig der Gefahrensituation ausgesetzt hat und ebenso gut in die Lage hätte kommen können, in der sich der in Anspruch genommene Schädiger nun befindet.⁴⁸ Eine derartige Inanspruchnahme verstößt nach Ansicht der Rechtsprechung gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (venire contra factum proprium).⁴⁹

Auf der Basis von § 242 BGB hat der BGH eine Haftungserleichterung bei Sportarten angenommen, die sich durch ein gegenüber dem Üblichen erhöhtes Verletzungspotential auszeichnen, weswegen davon auszugehen ist, dass die Teilnehmer das Verletzungsrisiko in Kauf genommen haben und ein geringfügiger Regelverstoß nicht zwingend zur Haftung führt.⁵⁰ Diese Grundsätze gelten zum einen für Kampfsportarten, die bestimmungsgemäß mit (intensivem) Körperkontakt einhergehen (z.B. Fußball),⁵¹ und zum anderen für sportliche Betätigungen, die besonders gefährlich sind und bei denen auch schon bei einem geringfügigen Regelverstoß erhebliche Schäden drohen (z.B. Autorennen).⁵² Das Hallenklettern kann jedoch keiner der genannten Fallgruppen zugeordnet werden.⁵³ Zum einen handelt es sich nicht um einen Konkurrenzsport, sondern um eine Sportart, die von einem ausgeprägten Miteinander der Sportler und einer strikten Aufgabenteilung gekennzeichnet ist.⁵⁴ Zum anderen fehlt auch die den Kampfsportarten immanente Geschwindigkeit der sportlichen Betätigung. Vielmehr haben alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Bewegungen bedacht und überlegt

Verhalten des Schädigers feststellbar ist“), sodass es in der Sache nicht um einen Haftungsausschluss, sondern lediglich um eine Haftungserleichterung geht.

⁴⁸ BGH NJW 1961, 655, 657 (Mitfahren bei einem als fahruntüchtig erkannten Fahrer); BGH NJW-RR 1995, 857, 858 (wechselseitiges Stoßen vom Badesteg); LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); OLG Stuttgart NJW-RR 2007, 1251, 1252 (Radtouristikfahrt); OLG Karlsruhe NJW 2012, 3447, 3448 (Autorennen); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 581 m.w.N.; Burger, SpuRt 2007, 192, 193. Zur unterschiedlichen dogmatischen Einordnung s. auch BeckOGK-BGB-Spindler, Stand 1.8.2019, § 823 Rn. 535; Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 482.

⁴⁹ BGH NJW 2003, 2018 (Autorennen); s. auch BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorennen); OLG Koblenz NJW-RR 2016, 536, 537 (Fußball); OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball); OLG Hamm NJW-RR 2005, 1477 (Fußball); Born, NJW 2015, 3522, 3523, Anm. zu OLG Frankfurt a.M. NJW 2015, 3522 (Motorradfahren im Pulk); ebenso Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 483; BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 581; Palandt-Sprau, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 216.

⁵⁰ Vgl. BGH NJW 2003, 2018, 2019 f. (Autorennen); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 587.

⁵¹ BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 587; BGH NJW 1976, 957 (Fußball); BGH NJW 1975, 109 (Fußball); OLG Koblenz NJW-RR 2016, 536, 537 (Fußball); OLG Hamm, Hinweisbeschluss v. 22.12.2016 - 9 U 138/16, BeckRS 2016, 114263 (Fußball).

⁵² BGH NJW-RR 2006, 813, 815; BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorennen); BGH NJW 2003, 2018 (Autorennen); BGH NJW-RR 2009, 812 (Motocross); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten).

⁵³ OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); offengelassen von OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

⁵⁴ OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

auszuführen.⁵⁵ Darüber hinaus stellt das Hallenklettern gerade keine besonders gefährliche Sportart dar.⁵⁶ Zu Recht hat die Rechtsprechung deswegen die Anwendung der vom BGH entwickelten Grundsätze der Haftungserleichterung auf das Sportklettern bisher abgelehnt.⁵⁷

cc) Einfluss eines etwaigen Versicherungsschutzes

Das Bestehen eines Versicherungsschutzes auf Seiten des Schädigers kann auf verschiedenen Ebenen eine Rolle spielen. Einigkeit besteht dahingehend, dass ein etwaiger Versicherungsschutz keine anspruchsbegründende Funktion haben kann. Fehlt es an einem Verschulden, so führt der Bestand einer Haftpflichtversicherung nicht dazu, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch zuzusprechen ist.⁵⁸ Im Übrigen wird die Relevanz eines bestehenden Versicherungsschutzes uneinheitlich beurteilt.

Zum einen wird die Bedeutung eines etwaigen Versicherungsschutzes im Rahmen einer Haftungsbeschränkung aufgrund des Vorliegens einer Gefälligkeit diskutiert. Wie dargestellt besteht zwischen den Partnern einer Seilschaft grundsätzlich kein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter, wenn nicht besondere Umstände vorliegen (s.o.). Ein solcher besonderer Umstand kann aber darin zu sehen sein, dass der Schädiger das Risiko durch eine Haftpflichtversicherung zur Deckung gebracht hat.⁵⁹ Handelt es sich hierbei jedoch nicht um eine gesetzliche Pflichtversicherung, sondern um eine private Haftpflichtversicherung, ist die Rechtslage ungeklärt.⁶⁰ Die besseren Gründe sprechen für ein Außerachtlassen einer freiwillig abgeschlossenen Versicherung, weil andernfalls weniger Anreize für einen Einkauf von Versicherungsschutz bestünden.⁶¹ Im Bereich des Hallenkletterns besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht, sodass ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit allein wegen des Vorliegens einer Gefälligkeit für gewöhnlich ausscheidet.⁶²

Zum anderen wird auch im Rahmen der Treuwidrigkeit der Inanspruchnahme des Schädigers diskutiert, ob der Bestand eines Versicherungsschutzes den Einwand des

⁵⁵ Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1978, 705, 706 (Hochgebirgstour); OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 596 zum Bergsteigen.

⁵⁶ S. auch LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); OLG Hamm, Urteil v. 5.11.2013 - 9 U 124/13, BeckRS 2013, 20936 (Unfall im Klettergarten).

⁵⁷ Vgl. LG Aschaffenburg, Urteil v. 9.8.2000 - 3 O 199/00, BeckRS 2009, 14793 (Unfall im Klettergarten); OLG Karlsruhe NJW 1978, 705 f. (Hochgebirgstour); s. auch OLG München, Urteil v. 16.10.1995 - 26 U 3360/95, BeckRS 9998, 02362 (Alpinklettern); LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten); LG Nürnberg-Fürth NJW-RR 2013, 732, 733 (Unfall in der Kletterhalle).

⁵⁸ BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball); BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 586; s. auch OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball).

⁵⁹ Vgl. MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 89; Walker, JuS 2015, 865, 870; Daßbach, JA 2018, 575, 580; BGH NJW 1993, 3067, 3068; BGH NJW-RR 2017, 272 (Gefälligkeit unter Nachbarn); s. auch BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorenennen).

⁶⁰ Vgl. Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 483.

⁶¹ MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 92; im Ergebnis ebenso OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball); in diese Richtung im Ergebnis auch BGH NJW 2005, 981, 92 (Bergtour); offengelassen von BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball).

⁶² Vgl. LG Düsseldorf, Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397 (Unfall im Klettergarten).

§ 242 BGB entfallen lassen kann, weil andernfalls im Ergebnis allein der Haftpflichtversicherer entlastet wird.⁶³ Der BGH hat daher einem bestehenden Versicherungsschutz anspruchserhaltende Funktion zugesprochen.⁶⁴ Dies wird man aus den o.g. Gründen jedoch allenfalls dann annehmen können, wenn es sich um eine Pflichtversicherung handelt.⁶⁵ In Ermangelung einer gesetzlichen Versicherungspflicht im Bereich des Hallenkletterns kann ein etwaiger Versicherungsschutz die Frage der Treuwidrigkeit der Inanspruchnahme des Schädigers daher nicht beeinflussen.⁶⁶

b) Mitverschulden

Liegen die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB vor, so haftet der Schädiger dem Geschädigten nach §§ 249 ff. BGB auf Schadensersatz sowie unter den Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 BGB auf Schmerzensgeld.

Eine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens gemäß § 254 BGB ist nicht allein deswegen anzunehmen, weil jeder Kletterer auf eigene Gefahr handelt.⁶⁷ Der Umstand der schuldhaften Selbstgefährdung bzw. des Sich-Begebens in eine drohende Eigengefährdung kann vielmehr nur dann als Mitverschulden im Sinne von § 254 BGB angesehen werden, wenn die übernommenen Risiken deutlich über das übliche Maß hinausgehen und dies für den Geschädigten erkennbar ist.⁶⁸ Dies mag man für Sportarten, bei denen Verletzungen häufig vorkommen, generell annehmen,⁶⁹ beim Klettern handelt es sich jedoch nicht um eine solche Sportart.

c) Beweislast

⁶³ Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.10.2004 - 7 U 207/02, BeckRS 2004, 10327 (Unfall in der Kletterhalle); s. auch OLG Brandenburg, Urteil v. 17.3.2011 - 12 U 82/09, BeckRS 2011, 7489 (Unfall im Klettergarten); BGH NJW 2008, 1591, 1592 (Autorennen); OLG München NJW-RR 2013, 800, 801 (Stockkampf).

⁶⁴ Vgl. BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball) ohne Erörterung der Interessen der Soildargemeinschaft.

⁶⁵ Vgl. BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 584, der zurecht auf drohende Wertungswidersprüche hinweist, wenn die Haftungsfrage bei vergleichbaren Unfällen allein von der Existenz eines Versicherungsschutzes abhängig gemacht wird; OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball); a.A. OLG München NJW-RR 2013, 800, 801 (Stockkampf): keine Differenzierung zwischen gesetzlicher und privater Haftpflichtversicherung. Ebenso ohne Differenzierung, aber für den Wegfall des § 242-Einwands im Fall eines Versicherungsschutzes Palandt-Sprau, 78. Aufl. 2019, § 823 Rn. 216. Bürger, SpuRt 2007, 192, 194 f. lehnt es generell ab, die Anwendung des § 242 BGB von einem Versicherungsschutz abhängig zu machen; die Frage der Treuwidrigkeit müsse vielmehr ausschließlich verhaltensbezogen beurteilt werden.

⁶⁶ S. zur Bedeutung der Haftpflichtversicherung MüKoBGB-Wagner, 7. Aufl. 2017, Vor § 823 Rn. 92; BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 583 f.

⁶⁷ Vgl. zum Mitverschulden wegen Handelns auf eigene Gefahr MüKoBGB-Oetker, 8. Aufl. 2019, § 254 Rn. 67; NomosKommentar-BGB-Ansgar/Staudinger, 10. Aufl. 2019, § 823 Rn. 83. Das OLG München (Urteil v. 16.10.1995 - 26 U 3360/95, BeckRS 9998, 02362 - Alpinklettern) hat das Handeln auf eigene Gefahr als möglichen Grund für einen Haftungsausschluss qualifiziert. Das OLG Hamm (NJW-RR 1992, 856 - Fußball) lässt bei Vorliegen eines Handelns auf eigene Gefahr den Tatbestand oder zumindest die Rechtswidrigkeit des Deliktstatbestandes des § 823 Abs. 1 BGB entfallen.

⁶⁸ Vgl. OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball); BeckOK-BGB-Lorenz, 51. Edition 2019, § 254 Rn. 16; Palandt-Grüneberg, 78. Aufl. 2019, § 254 Rn. 32; Recht im alpinen Bereich, Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., 1. Aufl. 2018, Rn. 487. Das LG Düsseldorf (Teilurteil v. 2.10.2009 - 2b O 10/08, BeckRS 2009, 87397) zieht eine Anspruchskürzung bspw. bei einer schweren Bergtour im Sinne einer besonders waghalsigen und gefährlichen Unternehmung in schwierigem Gelände in Betracht.

⁶⁹ Vgl. OLG Bamberg NJW 1972, 1820 (Fußball).

Die Beweislast für das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung trifft grundsätzlich den Verletzten.⁷⁰ Das LG Nürnberg-Fürth hat jedoch einen Anscheinsbeweis für eine Pflichtverletzung durch den Sicherer beim Absturz des gesicherten Kletterers angenommen. Bei typischen Geschehensabläufen könne am äußeren Hergang der Schadensentstehung auf einen Sorgfaltspflichtverstoß geschlossen werden. Stürze der Kletterer aufgrund einer unterlassenen Sicherung, so indiziere diese eine Pflichtverletzung auf Seiten des Sicherers.⁷¹ Das LG Stuttgart hat in einer ähnlichen Situation - der Sturz hätte ausweislich der durchgeführten Sturzversuche bei ordnungsgemäßer Sicherung rechtzeitig gestoppt werden können - einen Anscheinsbeweis dahingehend angenommen, dass eine ordnungsgemäße Sicherung nicht erfolgt ist.⁷² Ob diese Auffassung für das Hallenklettern verallgemeinerungsfähig ist, wurde bislang in der Literatur nicht erörtert.⁷³ Zu bedenken ist jedenfalls, dass ein Sturz nicht nur durch einen Fehler des Sicherers, sondern auch durch einen Fehler des Kletterers verursacht werden kann (bspw. durch das Auslassen einer Zwischensicherung). Generell davon auszugehen, dass beim Einhalten der Sicherheitsregeln durch den Sicherer keine schweren Verletzungen auftreten können, scheint daher nicht sachgemäß. Bei einem Kletterhallensturz handelt es sich eben nicht um einen typischen Geschehensablauf, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist und derart gewöhnlich und üblich erscheint, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls an Bedeutung verlieren.⁷⁴

IV. Zusammenfassung

Hallenkletterer haften einander nicht aus Vertrag, jedoch auf der Grundlage von §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 229 StGB, wenn sie haftungsbegründend kausal und schuldhaft ein geschütztes Rechtsgut ihres Kletterpartners oder eines Dritten verletzen.

Im Rahmen des Verschuldens ist dabei in der Regel leichte Fahrlässigkeit ausreichend. Maßgeblich für die Bestimmung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist dasjenige, was nach allgemeiner Übung und Überzeugung als richtig angesehen wird. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht ohne Weiteres angenommen werden. Erwägungen, die im Bereich sonstiger Sportarten zum Wegfall einer Haftung führen können, sind in aller Regel nicht auf das Hallenklettern übertragbar, weil es sich weder um eine besonders gefährliche, noch um eine besonders schnelllebige Sportart handelt, bei der Verletzungen in gewissem Ausmaß praktisch dazugehören. Vielmehr entscheidet die penible Einhaltung der Sorgfaltsanforderungen dieses Sports unter Umständen über Leben und Tod. Dass diesem Umstand durch die Anwendung des strengen Haftungsregimes des § 823 BGB entsprochen wird, ist richtig.

⁷⁰ BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 596; BGH NJW 2010, 537, 538 (Fußball); OLG Celle, Urteil v. 16.10.2008 - 5 U 66/08, BeckRS 2009, 24735 (Fußball).

⁷¹ LG Nürnberg-Fürth NJW-RR 2013, 732, 733 (Unfall in der Kletterhalle).

⁷² LG Stuttgart, Teil-Grund- und Teil-Endurteil v. 13.7.2018 - 3 O 38/15, BeckRS 2018, 16853 (Unfall in der Kletterhalle).

⁷³ Allgemein kritisch zur Annahme eines Anscheinsbeweises im Bereich der Sportlerhaftung BeckOK-BGB-Förster, 51. Edition 2019, § 823 Rn. 596.

⁷⁴ Zu diesen Voraussetzungen des Anscheinsbeweises Musielak/Voigt, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 286 Rn. 23.